

**Ergebnisse des Vergabeverfahrens Sommersemester 2018
 uni-intern zulassungsbeschränkte Studiengänge**

Zulassungsverfahren – aktueller Stand
Alle Angaben sind ohne Gewähr!

Stand: 17.01.2018

Bitte beachten Sie die Erläuterungen unter der Tabelle (am Ende des Dokuments)!

Studiengang/Fach	Zahl der Studienplätze	Wartezeitquote (20% d Studienplätze)	Hochschulauswahlverfahren (80% d Studienplätze)	Einschreibung
Rechtswissenschaften Stx.	150	Alle zugelassen		bis 07.02.2018

Erläuterungen

Mit einer **Zulassungsbeschränkung** wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt. D.h. es wird eine "Höchstzahl" an Studienplätzen und damit auch Studienanfängern bestimmt. Die Studienplätze werden in zwei aufeinander folgenden Verfahrensbestandteilen nach jeweils unterschiedlichen Kriterien vergeben (Wartezeit, Hochschulauswahlverfahren).

Für die **Wartezeitquote** wird eine Rangliste aller Bewerber anhand der Zeit, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung verstrichen ist, aufgestellt. Nicht gezählt werden allerdings Semester, die jemand an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Bei den Auswahlgrenzen ist jeweils die Zahl der Semester genannt. In Klammern ist die Note als zusätzliches Kriterium bei gleicher Wartezeit aufgeführt, d.h. zwei Bewerber/innen mit identischer Wartezeit werden nach dem Kriterium Note unterschieden.

Für die „**Notenquote**“ im **Hochschulauswahlverfahren (HAV)** wird bei den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im Wesentlichen die Note der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt, erst bei gleicher Note kommen andere Kriterien zum Zuge. Daher ist in der Klammer das „Zweitkriterium“ Wartezeit oder Dienst als zusätzliches Entscheidungskriterium bei gleicher Durchschnittsnote genannt, d.h. zwei Bewerber/innen mit identischer Note werden nach dem Kriterium Wartezeit bzw. danach nach Dienst unterschieden.

alle zugelassen: In diesem Semester standen ausreichend Studienplätze für alle Studieninteressierte zur Verfügung. Deswegen konnten alle Bewerber/innen, die sich **frist- und formgemäß** beworben haben und die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen, zugelassen werden. Dies bedeutet nicht, dass das Studienfach zulassungsfrei ist. Die entsprechenden Bewerbungsfristen müssen eingehalten werden.

Nachrückverfahren (NRV): Erfahrungsgemäß nehmen nicht alle Bewerber den ihnen zugewiesenen Studienplatz an. Die dadurch wieder verfügbar werdenden Studienplätze vergibt die Universität im Nachrückverfahren. Die Plätze werden an Bewerber, die bisher noch nicht zugelassen werden konnten, vergeben. Wie viele Plätze für das Nachrückverfahren frei werden, ist nicht vorhersehbar.

Das Verfahren ist abgeschlossen: Es wird für diesen Studiengang /-fach auch kein Nachrückverfahren mehr durchgeführt werden!

Einschreibung bis: Im Hauptverfahren ("erster Durchgang") werden nur Zulassungsbescheide und **noch keine Ablehnungsbescheide** verschickt. Die Einschreibefristen für die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber können der Übersicht entnommen werden.